Preußische Gesetzsammlung

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1926 | Nr. 49

Inhalt:

| Tag | | Seite |
|---|---|---|
| 10. 12. 26. | Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen gegen öffentliche Feuerversicherungsanstalten .... | 325 |
| 20. 12. 26. | Dritte Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben ........ | 325 |
| | Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. | 326 |

**(Nr. 13181.) Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen gegen öffentliche Feuerversicherungsanstalten. Vom 10. Dezember 1926.**

Auf Grund des Artikels 12 Satz 1 der Verordnung der Reichsregierung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 249) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei Ansprüchen aus Gebäudeversicherung gegen eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt (Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, vom 25. Juli 1910 — Gesetzsamml. S. 241 —), die auf einem freiwilligen Vertragsabschlusse beruhen, tritt in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 als Zeitpunkt für die Feststellung des Geldentwertungsschadens und für die Berechnung des Goldmarkwerts der vertragsmäßigen Entschädigungssumme (Artikel 3 der Verordnung der Reichsregierung vom 22. Mai 1926) an Stelle des 30. Tages nach der Schadensanzeige der nach § 2 festzustellende Stichtag.

§ 2.

(1) War die Entschädigungssumme nur zur Wiederherstellung des Gebäudes zu zahlen (§ 21 des Gesetzes vom 25. Juli 1910), so gilt als Stichtag der Tag, an dem der Nachweis erbracht worden ist, daß die bestimmungsgemäße Verwendung zum Wiederaufbau gesichert war. Hatte die Zahlung der Entschädigungssumme bestimmungsgemäß in Raten je nach dem Fortschreiten des Wiederaufbaues zu erfolgen, so findet Satz 1 für jede Rate der Entschädigungssumme entsprechende Anwendung.

(2) War die Zahlung der Entschädigungssumme den Realberechtigten gegenüber nur dann wirksam, wenn diese der Auszahlung zustimmten, so gilt als Stichtag der Tag, an dem der Nachweis der Zustimmung sämtlicher Realberechtigten erbracht worden ist.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt als Stichtag spätestens der Tag des Ablaufs von vier Monaten nach der Schadensanzeige.

§ 3.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Aufwertung (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 22. Mai 1926) endet in den Fällen des § 1 am 30. April 1927.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Mai 1926 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1926.

Der Preußische Minister des Innern.
Grzesinski.

---

**(Nr. 13182.) Dritte Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben. Vom 20. Dezember 1926.**

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Die aufgewerteten Sparguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind vom 1. Januar 1927 ab bis auf weiteres mit jährlich 3 vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Gläubiger können die Auszahlung der Zinsen zum Ende eines jeden Kalenderjahrs verlangen, sofern die Zinsen 1 Reichsmark oder mehr betragen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6 Januar 1927.)

§ 2.

Vom 1. Januar 1930 ab können die Gläubiger ein Drittel ihrer aufgewerteten Sparguthaben nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen der Sparkasse kündigen. Den Zeitpunkt, zu dem die Gläubiger weitere Teile des Sparguthabens kündigen können, bestimmt der Minister des Innern.

§ 3.

(1) Gläubiger, die im Inlande wohnende deutsche Reichsangehörige sind, können bereits vor dem gemäß § 2 bestimmten Zeitpunkt ihre aufgewerteten Sparguthaben nach Maßgabe des Abs. 2 kündigen, sofern sie

a) das 65. Lebensjahr vollendet haben oder

b) ihr Jahreseinkommen den Betrag von 800 Reichsmark nicht übersteigt — maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahrs, das der Kündigung vorhergeht — oder

c) von Fürsorgeverbänden laufend betreut werden oder Zusatzrentenempfänger im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes sind.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Gläubiger können jeweils bis zu 100 Reichsmark ihrer Sparguthaben kündigen. Die Kündigung kann nicht früher als nach einem Monat wiederholt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1926.

Der Preußische Minister des Innern.

Grzesinski.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. September 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Mansfeld für den Bau einer Straße von der Stadt Mansfeld nach dem Bahnhof Leimbach-Mansfeld durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 50 S. 205, ausgegeben am 11. Dezember 1926;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Oktober 1926 über die Ausdehnung des durch den Erlaß vom 11. April 1925 den Niedersächsischen Kraftwerken, Aktiengesellschaft in Osnabrück, für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung vom Kraftwerk in Ibbenbüren nach einer bei Nordhorn zu errichtenden 100 000 Volt-Station verliehenen Enteignungsrechts für den Bau einer zweiten, neben der ersten zu errichtenden Hochspannungsleitung durch die Amtsblätter
der Regierung in Osnabrück Nr. 49 S. 132, ausgegeben am 4. Dezember 1926, und
der Regierung in Münster Nr. 46 S. 271, ausgegeben am 13. November 1926;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. November 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Halle a. S. für die Anlegung eines Flughafens bei Schkeuditz durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 48 S. 195, ausgegeben am 27. November 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.